

Sachverhalt:

In der Errichtungsgenehmigung der Bezirksregierung Köln vom 10.10.2012 für den Grundschulverbund Marienheide wird ausgeführt:

„In dem Schulgebäude der bisherigen selbständigen KGS Marienheide wird ein konfessionsgebundener Teilstandort (Grundschulverbund nach § 83 Abs. 1 SchulG) der Gemeinschaftsgrundschule Marienheide eingerichtet. Schülerinnen und Schüler der aufgelösten KGS Marienheide können weiter den Teilstandort besuchen, solange und soweit die Vorgaben der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW zur Klassenbildung eingehalten werden. Die Genehmigung zur Bildung des vorgenannten Teilstandorts wird unwirksam (auflösende Bedingung) sofern in zwei aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestfrequenz gemäß § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW in dem Teilstandort in der Eingangsklasse unterschritten wird. Der Teilstandort ist dann aufzulösen.“

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG werden Klassen auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten gebildet. Abweichend hiervon richtet sich die Klassenbildung an Grundschulen nach den Bestimmungen gemäß § 6a der v.g. Verordnung.

Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung soll die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten, die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

In der Errichtungsgenehmigung der Bezirksregierung Köln vom 10.10.2012 für den Grundschulverbund Marienheide wird ausgeführt:

„In dem Schulgebäude der bisherigen selbständigen KGS Marienheide wird ein konfessionsgebundener Teilstandort (Grundschulverbund nach § 83 Abs. 1 SchulG) der Gemeinschaftsgrundschule Marienheide eingerichtet. Schülerinnen und Schüler der aufgelösten KGS Marienheide können weiter den Teilstandort besuchen, solange und soweit die Vorgaben der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW zur Klassenbildung eingehalten werden. Die Genehmigung zur Bildung des vorgenannten Teilstandorts wird unwirksam (auflösende Bedingung) sofern in zwei aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestfrequenz gemäß § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW in dem Teilstandort in der Eingangsklasse unterschritten wird. Der Teilstandort ist dann aufzulösen.“

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG werden Klassen auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten gebildet. Abweichend hiervon richtet sich die Klassenbildung an Grundschulen nach den Bestimmungen gemäß § 6a der v.g. Verordnung.

Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung soll die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten, die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

In der Anlage zu v.g. Verordnung wird für Grundschulen zum Klassenfrequenzrichtwert, Klassenfrequenzhöchstwert und zur Bandbreite – der Klassenfrequenzmindestwert wird an dieser Stelle nicht erwähnt – ausgeführt, dass die Regelungen des § 6a Abs. 1 gelten. In § 6a Abs. 1 der v.g. Verordnung wird für zu bildende Klassen eine Bandbreite von 15 bis 29 genannt. Zum Klassenfrequenzmindestwert werden (auch hier zwar) keine Ausführungen gemacht, jedoch kann aufgrund folgender Formulierung in § 6a Abs. 3 „Grundschulen oder Teilstandorte, an denen keine Klasse mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden kann, [...]“ abgeleitet werden, dass als Klassenfrequenzmindestwert 15 Schüler/innen gelten.

Für das Schuljahr 2019/20 lagen für den katholischen Teilstandort zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik (15.10.2019) lediglich 14 Anmeldungen vor. Aufgrund dieser geringen Anmeldezahl konnte am Teilstandort erstmals keine eigene Eingangsklasse gebildet werden, so dass die Mindestfrequenz (15) erstmals unterschritten wurde.

Für das Schuljahr 2020/21 lagen für den katholischen Teilstandort zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik (15.10.2020) lediglich 12 Anmeldungen vor, so dass aufgrund dieser geringen Anmeldezahl am Teilstandort erneut keine eigene Eingangsklasse gebildet werden konnte und dadurch die o.g. Mindestfrequenz erneut unterschritten wurde.

Somit wurde in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren die v.g. Mindestfrequenz im Teilstandort in der Eingangsklasse unterschritten.

Mit Schreiben vom 21.12.2020 wurde die Bezirksregierung Köln verwaltungsseitig diesbezüglich informiert. Diese teilte mit Schreiben vom 20.01.2021 daraufhin mit:

„Entsprechend der auflösenden Bedingung ist meine Genehmigung vom 10.10.2012 für den Teilstandort unwirksam geworden, da in zwei aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestfrequenz gemäß § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW in dem Teilstandort in der Eingangsklasse unterschritten wurde. Der Teilstandort wird damit mit Ablauf des 31.07.2021 vollständig aufgelöst, der Grundschulverbund gleichzeitig aufgehoben. Die Schule wird ab dem 01.08.2021 als Gemeinschaftsgrundschule fortgeführt.“

Für die Auflösung des Teilstandorts mit Ablauf des 31.07.2021 und gleichzeitiger Aufhebung des Grundschulverbunds bedarf es im Übrigen keines Ratsbeschlusses o.ä., sondern dies resultiert unmittelbar aus der in v.g. Errichtungsgenehmigung enthaltenen auflösenden Bedingung.